

## 3 Aufenthalt / Wochenaufenthalt

### Rechtsquellen

siehe Kapitel "Wohnsitz"

---

### 3.1 Kategorien

Der klassische Aufenthalter ist in drei Kategorien zu unterteilen:

- **Studenten, Auszubildende**, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Elternhaus stehen (Wochenaufenthalter).
- **Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche** – vor allem innerkantonale; im Speziellen für Bewohner von Pflegeheimen, Pflegeabteilungen, Kliniken oder ähnliches, die dort keinen Lebensmittelpunkt begründen.
- **Bevormundete Personen** bei denen der Sitz der Vormundschaftsbehörde nicht mit dem effektiven Aufenthaltsort identisch ist.

### 3.2 Grundsätzliche Bemerkungen zum Wochenaufenthalt

Wer an seinen arbeits-, studien- oder schulfreien Tagen regelmässig an den bisherigen Wohnsitz zurückkehrt, d. h. dorthin, wo sein Heimatschein deponiert ist, begründet am anderen Ort einen Wochenaufenthalt. Aufgrund neuer, heute schon vielfach verbreiteter Lebensformen braucht ein „Wochenende“ aber nicht mehr zwingend auf Samstag/Sonntag zu fallen. Der Wochenaufenthalter ist am Wochenaufenthaltsort grundsätzlich weder stimmberechtigt noch steuerpflichtig. Von letzterem gibt es aber Ausnahmen, denn das Thema Wochenaufenthalt ist ein umstrittenes und viel diskutiertes Thema. Welche Wochenaufenthalter sind „echte Aufenthalter“? Welche geniessen lediglich die steuerlichen Vorteile der Wohnsitzgemeinde? Zum Teil ist dies eine „fliessende Definition“ mit einer grossen Grauzone!

Speziell verhält sich die Situation also bei **Erwerbstätigen**: Diese stehen in der Regel in keinem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Drittperson. Sie halten sich mindestens fünf Tage in der Woche – also überwiegend – in der Aufenthalts-Gemeinde auf, benutzen die dortige Infrastruktur, ohne diese steuerlich abzugelten. Solche Fälle gilt es herauszufinden – situationsbedingte Intuition spielt hier eine grosse Rolle.

### 3.3 Steuerrechtliches Domizil

Steuerrechtlich kann eine Person dem Kanton **persönlich** (Wohnsitz oder Aufenthalt) oder **wirtschaftlich** (Geschäftsinhaber oder Grundeigentümer) zugehörig sein. Der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt stimmt jedoch in der Regel mit dem zivilrechtlichen überein, muss aber nicht (siehe Steuergesetz §§ 8 und 9).

## Lebensmittelpunkt aus dem Blickwinkel des Steuerrechts

Das Steuerdomizil ist nicht frei wählbar. Massgeblich ist, wo eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat. Dieser so genannte „Lebensmittelpunkt“ hängt von verschiedenen Faktoren ab:

**Dauer** Je länger ein Wochenaufenthalt aufrechterhalten wird, desto mehr assimiliert man sich mit diesem (z. B. Freundeskreis, Arztwahl, etc.).

**Ledige Erwerbstätige** haben ihren Lebensmittelpunkt und damit auch das Steuerdomizil grundsätzlich am Arbeitsort. Erfahrungsgemäss sind die am Arbeitsort gepflegten Beziehungen höher einzustufen als die in der Freizeit geknüpften Kontakte.

**Studenten** die in eine Gemeinde/Stadt ziehen, begründen damit grundsätzlich keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Anders verhält sich der Fall, wenn parallel zum Studium einer geregelten Arbeit nachgegangen wird!

**Bei Verheirateten** die einen Bezug zu mehreren Orten haben, gewichten die Behörden die persönlichen und familiären Kontakte stärker als die Beziehungen zum Arbeitsort.

**Personen in leitender Funktion** stellen einen Sonderfall dar: Wer ledig ist und eine Stelle als Direktor inne (oder vergleichbare Funktion) hat, ist grundsätzlich am Arbeitsort steuerpflichtig – selbst wenn er sehr starke Beziehungen zum Ort hat, wo seine Familie lebt. Bei Verheirateten kann es zu einer Aufteilung der Steuerpflicht kommen.

Es ist oft schwierig, eine Person zur Hinterlegung des Heimatscheines zu zwingen, wenn sie bloss Wochenaufenthalt begründen will. Selbst wenn die Sachlage eindeutig zu Ungunsten des Betroffenen liegt (z. B. 30-jähriger lediger Abteilungsleiter, seit 1 Jahr Wochenaufenthalter in einer 4-Zimmerwohnung mit seiner Lebenspartnerin) kann oft weder die Anmeldung, noch die Verlängerung des Wochenaufenthaltes zwecks Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes verweigert werden!

Es gibt hier nur eine Lösung: Verfügung des steuerrechtlichen Wohnsitzes durch die Steuerverwaltung bzw. Kant. Veranlagungsbehörde.

Diese prüft aufgrund eines Fragebogens die Sachlage und verfügt rechtskräftig, wo die Steuerpflicht zu erfüllen ist. ☐

### 3.4 Anmeldung

Benötigte Dokumente:

- Anmeldeformular (empfohlen) ☐
- Fragebogen über die Gründe des Wochenaufenthalts (empfohlen) ☐
- Amtlicher Ausweis



Zudem kann der Fragebogen dem Wochenaufenthalter direkt ausgehändigt werden. Damit ist klar, dass es sich hierbei um eine fiskalische Erhebung handelt.